

InterGest Hungaria Kft.

Informationen über die Funktionsweise des internen Missbrauchsmeldesystems

Was kann gemeldet werden?

Durch die Einreichung einer Meldung können Sie z. B. Anhang 1 des Gesetzes XXV von 2023 (das "**Beschwerdegesetz**") und Anhang 2 des Gesetzes XXV von 2023 (das "**Beschwerdegesetz**") erfüllen. Sie kann im Falle eines Verstoßes oder eines begründeten Verdachts auf einen Verstoß gegen die in Anhang XXVIII oder Anhang XXVIII oder Anhang XXVIII aufgeführten Rechtsvorschriften des EU-Rechts oder gegen die Rechtsvorschriften, die die Durchführung oder Einhaltung dieser Rechtsakte gewährleisten, eingereicht werden, einschließlich der Feststellung einer rechtswidrigen oder mutmaßlich rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung oder eines sonstigen Missbrauchs: zum Beispiel bei der Feststellung oder dem begründeten Verdacht eines Verstoßes gegen die oben genannten Rechtsnormen in Bezug auf Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte, die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Produktsicherheit und Compliance, den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie die Sicherheit von Netzen und Informationssystemen.

Wer kann Meldung erstatten?

- a) Ein Mitarbeiter von InterGest,
- b) ein Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis mit InterGest beendet wurde,
- c) eine Person, die ein Arbeitsverhältnis mit InterGest eingehen möchte und für die das Verfahren zur Aufnahme eines solchen Verhältnisses eingeleitet wurde,
- d) ein Selbständiger, ein Einzelunternehmer, ein Einzelunternehmen, wenn es in einem Vertragsverhältnis mit InterGest steht,
- e) eine Person, die eine Beteiligung an InterGest hält, und ein Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans von InterGest, einschließlich eines nicht geschäftsführenden Mitglieds,
- f) Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Personen, die unter der Aufsicht und Kontrolle eines Treuhänders stehen, der ein Verfahren zur Aufnahme einer vertraglichen Beziehung zu InterGest eingeleitet hat, oder die in einer vertraglichen Beziehung zu InterGest stehen oder standen,
- g) Praktikanten und Freiwillige, die für InterGest arbeiten,
- h) jede Person, die ein Rechts- oder Vertragsverhältnis mit InterGest im Sinne der Buchstaben d, e oder f anstrebt, wenn das Verfahren zur Aufnahme eines solchen Rechts- oder Vertragsverhältnisses eingeleitet wurde, und
- i) eine Person, die nicht mehr in einem Rechts- oder Vertragsverhältnis mit InterGest im Sinne der Buchstaben d), e) oder f) steht.

InterGest wird alle Meldungen ernst nehmen und ihnen in jedem Fall nachgehen, sofern sie die für die Untersuchung erforderlichen Informationen enthalten. Die Beschwerden werden individuell bewertet, und je nach der vermuteten oder tatsächlichen Schwere der Beschwerde wird entschieden, die Betroffenen anzuhören.

Wie kann man eine Beschwerde einreichen?

Eine Meldung kann per E-Mail an panasz@intergest.hu oder anonym im InterGest-Büro (1024 Budapest, Lövház utca 30), per Brief in den Kasten an der Rezeption gemacht werden.

Die Meldung kann auch namentlich oder in nicht identifizierbarer Form, d.h. anonym, erfolgen. Es ist jedoch zu beachten, dass nach dem Beschwerdegesetz, wenn die Meldung ohne Offenlegung der Identität (ohne Identifizierung) erfolgt, auf die Untersuchung der Meldung verzichtet werden kann und der Hinweisgeber erforderlichenfalls seine Identität offenlegen muss, vorbehaltlich der Garantien zum Schutz des Hinweisgebers, wenn arbeitsrechtliche oder behördliche Maßnahmen erforderlich sind.

Darüber hinaus kann von der Untersuchung einer Meldung abgesehen werden, wenn sie von einer dazu nicht berechtigten Person abgegeben wurde oder wenn es sich um eine Wiederholungsmeldung desselben Melders mit demselben Inhalt wie bei der vorangegangenen Meldung handelt oder wenn die Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses oder eines überwiegenden privaten Interesses in keinem Verhältnis zu der sich aus der Untersuchung der Meldung ergebenden Einschränkung der Rechte der betroffenen natürlichen oder juristischen Person stehen würde.

Wie wird der Meldung nachgegangen?

InterGest sendet dem Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Hinweises eine Empfangsbestätigung für eine schriftliche Meldung, die über das interne Whistleblowing-System erfolgt ist.

InterGest untersucht die in der Meldung erhobenen Vorwürfe, sobald die Umstände dies zulassen, spätestens jedoch innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang der Meldung. InterGest kann diese Frist in besonders begründeten Fällen verlängern, nachdem sie den Melder darüber informiert hat. In diesem Fall teilt InterGest dem Anmelder den voraussichtlichen Zeitpunkt der Untersuchung und die Gründe für die Verlängerung mit. Die Frist für die Prüfung der Meldung und die Unterrichtung des Anmelders gemäß dem folgenden Absatz darf im Falle einer Verlängerung drei Monate nicht überschreiten.

InterGest unterrichtet den Notifizierenden schriftlich über die Untersuchung oder Nichtuntersuchung der Notifizierung, die Gründe für die Nichtuntersuchung, das Ergebnis der Untersuchung der Notifizierung und die getroffenen oder geplanten Maßnahmen.

Wenn die Untersuchung des beanstandeten Verhaltens die Einleitung eines Strafverfahrens rechtfertigt, veranlasst InterGest die Erstattung der Anzeige. Wenn sich herausstellt, dass der Hinweisgeber in böser Absicht falsche Angaben oder Informationen übermittelt hat und

- a) und Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat oder einer Unregelmäßigkeit vorliegen, sind die personenbezogenen Daten an die zur Durchführung des Verfahrens berechnigte Stelle oder Person zu übermitteln,
- b) begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass er einer anderen Person einen rechtswidrigen Schaden zugefügt hat, so sind seine personenbezogenen Daten auf deren Antrag an die zur Einleitung oder Durchführung des Verfahrens berechnigte Stelle oder Person weiterzugeben.

Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowern)

Der Schutz von Hinweisgebern ist ein besonderes Anliegen und eine Priorität für InterGest. Daher muss sichergestellt werden, dass Hinweisgeber keiner Form von Vergeltung, Diskriminierung oder sonstiger ungerechter Behandlung ausgesetzt sind. Auch darf ein Hinweisgeber nicht benachteiligt werden, wenn sich eine in gutem Glauben erstattete Meldung während der Untersuchung als unbegründet erweist.

Schutz der Daten

Bei der Verarbeitung von Missbrauchsmeldungen, die bei InterGest eingehen, verarbeitet InterGest Informationen, bei denen es sich um "personenbezogene Daten" im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (im Folgenden GDPR) handelt, unter anderem für folgende Zwecke:

- Bestätigung des Empfangs der Meldung,
- die Untersuchung der Meldung,
- Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Meldung und
- Kommunikation mit dem Meldenden und anderen betroffenen Personen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) GDPR: berechtigtes Interesse von InterGest. Legitimes Interesse: Aufdeckung und Bekämpfung von potenziellem Missbrauch, um einen ethischen Betrieb aufrechtzuerhalten und um potenziellen Schaden durch Missbrauch zu verhindern. Eine rasche und wirksame Untersuchung von potenziellem

Fehlverhalten kann die Risiken für die Organisation, wie etwa finanzielle, rechtliche oder rufschädigende Schäden, minimieren.

In diesem Zusammenhang verarbeitet InterGest die folgenden personenbezogenen Daten:

- **Daten des Hinweisgebers (betroffene Person):** Name und Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Adresse), Beschäftigungs-/Vertragsdaten (z. B. Berufsbezeichnung, Abteilung, Mitarbeiter-ID), alle anderen identifizierenden Informationen, die bei der Meldung angegeben wurden.
- **Gegenstand der Meldung (Personen, die des Missbrauchs beschuldigt werden):** Name, Kontaktdaten, Beschäftigungs-/Vertragsdaten, Einzelheiten der Meldung, einschließlich des angeblichen Missbrauchs.
- **Zeugen und andere Betroffene:** Name, Kontaktdaten, Beschäftigungs-/Vertragsdaten, Erklärungen oder Zeugenaussagen.
- **Einzelheiten des mutmaßlichen Missbrauchs:** Beschreibung, Datum und Uhrzeit des mutmaßlichen Missbrauchs, Ort und alle Dokumente oder Beweise (z. B. E-Mails, Aufnahmen), die als Beweismittel verwendet werden können.
- **Einzelheiten zur Untersuchung:** Beobachtungen und Ergebnisse in Bezug auf die Meldung und die Untersuchung, z. B. Annahme, Ablehnung, Gesprächsprotokolle, Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität der Untersuchung und zur Verhinderung der Zerstörung von Beweismaterial sowie Schlussfolgerungen und Ergebnisse der Untersuchung, z. B. interne Berichte, ergriffene oder geplante Folgemaßnahmen, disziplinarische oder rechtliche Schritte
- **Sonstige damit zusammenhängende Daten:** Daten, die sich auf den rechtlichen Schutz des Hinweisgebers beziehen (z. B. zur Verhinderung von Diskriminierung und Benachteiligung von Personen, die einen Missbrauchsverdacht melden), jegliche Kommunikation im Zusammenhang mit dem Hinweis (z. B. E-Mails, Briefe, Mitteilungen, Einwände, Datenfreigaben), Metadaten (z. B. Datum, Uhrzeit des Hinweises, IP-Adressen - bei elektronischem Hinweis) und alle anderen Daten, die verarbeitet werden, um die Gründlichkeit, Transparenz und Fairness des Hinweisgeberprozesses zu gewährleisten.

Dauer der Datenspeicherung:

Wenn die Untersuchung einer Meldung abgelehnt wird oder wenn die Untersuchung ergibt, dass die Meldung unbegründet ist oder keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind, löscht InterGest die personenbezogenen Daten innerhalb von 30 Tagen nach Ablehnung der Untersuchung oder nach Abschluss der Untersuchung.

In anderen Fällen verarbeitet InterGest die Daten bis zur Vorbereitung etwaiger Maßnahmen (z. B. Disziplinarmaßnahmen, Beendigung des Vertragsverhältnisses) oder rechtlicher Schritte und bis zur tatsächlichen Durchsetzung des Anspruchs. Bei arbeitsrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Meldung beträgt diese Frist 3 Jahre, vorbehaltlich § 286 (1) des Gesetzes I von 2012 zum Arbeitsgesetzbuch. Beziehen sich die personenbezogenen Daten auf zivilrechtliche Beziehungen, z. B. einen Vertrag mit einem Kunden, so beträgt die Aufbewahrungsfrist 5 Jahre. Diese Frist wird von InterGest in Übereinstimmung mit dem Zivilgesetzbuch verlängert. 6:22 (1) des Bürgerlichen Gesetzbuches, der besagt, dass zivilrechtliche Ansprüche (die sich auf eine Meldung beziehen können) nach 5 Jahren verjähren.

Rechte der betroffenen Personen:

Die Rechte und Rechtsbehelfe der betroffenen Personen sind in den Datenschutzhinweisen von InterGest dargelegt, die auf der InterGest-Website abrufbar sind.